

11.04.2021

Liebe Eltern, liebe Mitarbeiter\*innen,

am Samstag um 8.18 Uhr informierte das Kultusministerium seine Schulen über die Veränderungen in Bezug auf die geltende Landesverordnung Corona.

Ich habe diesen Text diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Entscheidend ist die Zugangsbeschränkung zum Schulgelände:

„(...) Einer Person, ausgenommen Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste, ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs verboten, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test im Sinne des § 5 a Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erste Alternative ausschließt, dass bei ihr eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorliegt.

**2Die der ärztlichen Bescheinigung zugrundeliegende Untersuchung und die Durchführung des Tests im Sinne des § 5 a Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erste Alternative dürfen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.**

3Abweichend von Satz 2 und § 5 a Sätze 4 und 5 genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes sowie Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten der Nachweis der zweimaligen Durchführung eines Tests nach § 5 a Satz 1 in der Woche; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 5 a Satz 1 Nr. 2 zweite Alternative die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen.

4Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Person unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführt oder durchführen lässt und der Test ein negatives Ergebnis aufweist.

5Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen für Personen nach Satz 3 Tests im Sinne des § 5 a Satz 1 Nr. 2 in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen.

6Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 3 genannten Personen die Schulleitung darüber zu informieren. (...)“ (Quelle: Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung)

Des Weiteren gilt:

**„(...) Zutrittsverbot in Schulen ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses**

- a) Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
- b) Bei den Tests muss es sich entweder
  - aa) um eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCRTes-tung),
  - oder bb) um einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt, handeln. (...)“ (Quelle: Rundverfügung 15/2021)

Das bedeutet, jeder Besucher unserer Schule muss mittels eines aktuellen Tests nachweisen, dass keine Corona-Infektion vorliegt.

Ich weise darauf hin, dass wir kein Testzentrum sind und vom Land nur Tests für Kinder, Lehrkräfte und PMs bereitgestellt werden und ich u.U. keine weiteren Tests für Besucher\*innen zur Verfügung habe.

Ich empfehle daher, wie ja bereits bei vielen Gesprächen üblich, keine Besuche in der Schule, sondern Telefonate bzw. Videokonferenzen.

Als kleine Grundschule mit durchaus begrenzten Ressourcen an Mitarbeiter\*innen sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen:

- Bitte halten Sie die neuen Besuchsregel ein.
- Vermeiden Sie persönliche Besuche in der Schule
- Testen Sie ihr Kind zweimal pro Woche vor dem Schulbesuch (auch Notbetreuung)
- Denken Sie an Ihre Unterschrift!
- Informieren Sie mich bei positiven Ergebnissen umgehend.

Wir möchten so unaufgeregt wie möglich und unter Beibehaltung der inzwischen sehr routiniert ablaufenden Rituale zur Hygiene Ihren Kindern einen guten Unterricht und eine möglichst „schöne“ Schulzeit ermöglichen. Sie können dazu wesentlich beitragen, indem Sie uns bei der Umsetzung der uns vorgegeben Regelungen unterstützen.

Dafür schon heute den Dank des Teams Ihrer Grundschule Neukloster!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Gehrmann, Rektor